

8. Juli 2025

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Verbändebeteiligung Gesetzgebungsverfahren Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag dankt für die erneute Möglichkeit zu den Entwürfen des GEAS-Anpassungsgesetzes und GEAS-Anpassungsfolgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir möchten jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, dass die kurze Frist von wenigen Tagen für eine Stellungnahme völlig unzureichend ist, um die notwendige Beteiligung der Städte und Kommunen zu gewährleisten. Zweifelsfrei befürworten wir eine zügige Umsetzung der GEAS-Reform, sehen aber angesichts des Inkrafttretens der EU-Rechtsakte im Jahr 2026 keinen Grund für eine derart starke Einschränkung der Mitwirkungsrechte.

Erschwerend kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Regelungen durch ihre Verknüpfung mit direkt anwendbarem EU-Recht äußerst komplex und unübersichtlich sind. Die hier angeführten Anmerkungen basieren auf der Stellungnahme vom 21. Oktober 2024 und unterstreichen unter anderem die Forderungen, die bisher keine Berücksichtigung gefunden haben.

I. Allgemeines

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird vom Deutschen Städtetag als wichtiger Schritt zur besseren Steuerung der Migration in Europa bewertet. Dennoch zeigt sich, dass weiterer Reformbedarf besteht. Insbesondere die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) übernimmt grundlegende Probleme der Dublin III-Verordnung. Alle EU-Mitgliedstaaten und einige assoziierte Staaten wie Norwegen, Island, Liechtenstein sowie der Schweiz müssen ihren Verpflichtungen aus der Dublin III-Verordnung nachkommen, dazu gehört insbesondere ein geeintes Verfahren im Umgang mit Asylberechtigten, die bereits in einem EU+ Staat einen Asylantrag gestellt haben. Die Verfahren zur Überstellung in zuständige Länder sollten vereinfacht und beschleunigt werden. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr sollte zwingend umgesetzt werden.

II. Im Einzelnen

1. Asylgesetz

Voranstellen möchten wir Folgendes: Das Wiederholungsverbot bewirkt, dass nationale Gesetze häufig lediglich auf die EU-Verordnungen in Bezug auf materielle Voraussetzungen verweisen. Dies führt bei insgesamt elf Verordnungen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Ausländerbehörden bei der Anwendung der Gesetze, da eine Doppelstruktur von nationalem Recht in Kombination mit EU-Recht auftritt. Zudem müssen in einer Übergangszeit eingübte Arbeitsroutinen umgestellt werden, wodurch mögliche Hürden in der praktischen Anwendung auftreten können. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, das Ausländerrecht vor Ort praktikabel zu gestalten, um den Arbeitsaufwand der Ausländerbehörden zu reduzieren.

Zu Änderung Nummer 52 e) (§ 44 Absatz 4 AsylG-E)

Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ nach AMM-VO nicht klar

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 21. Oktober 2024. Aus Sicht des Deutschen Städtetags ist der jährliche Europäische Asyl- und Migrationsbericht aus Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 zentral für die Feststellung des Migrationsdruck und des Bedarfs an Solidaritätsleistungen der EU-Mitgliedstaaten. Der Bund muss also ein valides und aussagefähiges, quantitatives und qualitatives Datenmonitoring gewährleisten und der Kommission zur Verfügung stellen. Nur so lässt sich auch der Migrationsdruck und Solidaritätsbedarf für Deutschland ermitteln. Hier ist insbesondere Artikel 9.3 (v) über Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ zu nennen. Für die Ermittlung der Informationen über die Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten sind die Kommunen unbedingt miteinzubeziehen, damit ein valides und lageangemessenes Bild entsteht. Dies wurde im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig geregelt, da lediglich auf die Länder verwiesen wird, Kommunen jedoch nicht erwähnt werden.

Wir schlagen vor, den Text zu Änderung Nummer 52 e) des Asylgesetzes § 44 Absatz 4 verbindlicher zu gestalten. Gemessen an der Bedeutung für die Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ nach AMM-VO Artikel 9.3 (v) sollte der Absatz 4 verbindlich ausdrücken, dass die Länder Maßnahmen ergreifen müssen, um die Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme zu ermitteln und zu adressieren. Ebenso sollte die Einbindung der kommunalen Ebene hierfür genannt werden. In diesem Zusammenhang ist die unbestimmte Verwendung der Begriffe „Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme“ nicht nachvollziehbar. Es sollte der Begriff „Aufnahmekapazität“ verwendet werden, um einen klaren begrifflichen Bezug zur AMM-VO zu gewährleisten.

Es sollten zudem konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Bedarfsermittlung genannt werden, die bürokratiearm für die Kommunen zu bewältigen sind.

Zu Änderung Nummer 71 (§§ 67 bis 70 AsylG-E)

Unklare Zuständigkeiten

Unklar ist, welche Behörde zuständig ist. In welchem Verhältnis steht § 68 AsylG-E zur räumlichen Beschränkung?

Bei der Umsetzung der Asylverfahrenshaft (§ 70 AsylG-E) bestehen noch viele offene Fragen bezüglich der Zuständigkeiten:

Die Effektivität dieses Instruments ist aus mehreren Gründen fraglich. „Dublinfälle“ fallen meist nicht unter diese Vorschrift. Hinzu kommt: Fluchtgefahr besteht eher nach negativem Verfahrensausgang als während des Asylverfahrens selbst. Fluchtgefahr wäre insbesondere zu vermuten bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht und bei einem beschleunigten Verfahren.

Daraus folgt, dass Asylsuchende zukünftig dazu verpflichtet werden können, die Aufnahmeeinrichtung nicht mehr zu verlassen. Auch wenn diese nicht verschlossen sind, führt die Tatsache, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung Strafen zur Folge hat, beispielsweise auch eine Asylverfahrenshaft begründen kann, zu einer de facto Inhaftierung. Offengelassen wird, ob auch Minderjährige von der Beschränkung der Bewegungsfreiheit betroffen sein können und falls ja, wie beispielsweise ihr Recht auf Bildung verwirklicht werden soll.

Bei der Maßnahme einer Haft zur Identitätsklärung ist die Dauer der Haft zu bestimmen. Solche Verfahren mit Drittstaaten können oft Monate oder Jahre dauern. Zudem ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn der Asylantrag während der Haft abgelehnt wird und keine sofortige Abschiebung möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob die Haft dann endet oder ob unmittelbar Ausreisegewahrsam oder Sicherungshaft beantragt werden muss.

Zu Änderung Nr. 77 (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylG-E)

Praktische Auswirkung und Umsetzung unklar

Die Auswirkungen der Neuregelung auf das Arbeitsaufkommen der Ausländerbehörde sind schwer abzuschätzen. Bisher müssen Betroffene bereits ihren Reiseausweis und Anerkennungsbescheid abgeben. Die Anzahl der Personen mit Schutzstatus in Deutschland, die in einem anderen EU-Staat einen weiteren Status erhalten, ist unbekannt. Zu klären ist, wie die Behörde von der Situation nach Nr. 3 erfährt und wie die Dokumentenabgabe praktisch erfolgen soll. Eine Anreise aus dem Ausland scheint unpraktisch, postalische Übersendung wird nicht erwähnt. Die bisherige Praxis der schriftlichen Aufforderung

zur Abgabe dürfte aufgrund fehlender aktueller Adressen nicht funktionieren, da die Abmeldeadresse nicht zwingend aktuell ist.

2. Aufenthaltsgesetz

Zu Änderung Nr. 8 (§ 15 a AufenthG-E)

Klarstellung der Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für den Vollzug des § 15 a AufenthG-E könnte nach Landesrecht auch bei den Ausländerbehörden liegen. Allerdings könnten sich im Vollzug Probleme ergeben, insbesondere wenn das Festhalten der Betroffenen nach § 15 a Abs. 1 AufenthG-E notwendig wird und sich nach § 15 a Abs. 2 AufenthG-E zu einer Inhaftierung verschärfen kann. Da das Festhalten und Verbringen von Personen nur in enger Zusammenarbeit mit der Polizei möglich ist, spricht dies dafür, diese Zuständigkeit von vornherein der Polizei zuzuordnen und nicht bei den Ausländerbehörden anzusiedeln.

Falls sich an das Screening eine Abschiebung anschließen sollte, müsste eventuell erneut Haft, nun in Form der Abschiebehaft, beantragt werden. Es wäre zu prüfen, ob eine solche zeit- und arbeitsintensive Mehrfachbeantragung von Haft erforderlich ist.

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Zu Änderung Nr. 1 (§ 1a AsylbLG-E)

Präzisierungsbedarf

Die vorgeschlagene Regelung findet grundsätzlich Zustimmung, jedoch gibt es aus kommunaler Perspektive noch Bedarf an Präzisierungen. Mehrere Aspekte bedürfen einer genaueren Erläuterung. Zunächst wäre es hilfreich, konkrete Beispiele für Handlungen zu nennen, die als „hinreichend begründeter“ Verstoß gelten und eine Leistungskürzung rechtfertigen. Dabei stellt sich die Frage, ob nur Gewaltanwendung oder auch andere Formen der Bedrohung darunter fallen. Weiterhin ist unklar, wer für die Dokumentation von Verfehlungen verantwortlich ist und wer die Befugnis hat, einen Verstoß als solchen einzustufen. Auch der genaue Zeitpunkt, ab dem eine Leistungskürzung wirksam wird, sollte eindeutig festgelegt werden. Diese Klarstellungen würden dazu beitragen, die praktische Umsetzung der Regelung in den Kommunen zu erleichtern und einheitliche Standards zu gewährleisten.

Zu Änderung Artikel 4 Nr. 1 des GEAS-Anpassungsfolgegesetz (§ 264 SGB V-E)

Ausnahmen für Minderjährige

Der Deutsche Städtetag begrüßt die Ausnahme für minderjährige Personen. Eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls (§ 8 a SGB VIII) durch Schlechterstellung im Gesundheitssystem muss unbedingt vermieden werden. Gleichwohl ist zu erwarten, dass die Neuregelung nicht nur zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen führen, sondern auch den Verwaltungsaufwand erhöhen wird.